

Satzung zur Änderung

der

Satzung über Märkte in der Gemeinde Heroldsbach (Marktsatzung)

vom 27.10.2003

Die Gemeinde Heroldsbach erlässt nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Änderungssatzung:

Art. 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2
wird ersatzlos gestrichen

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Märkte finden auf dem gemeindlichen Dorfplatz statt.
Bei Bedarf kann der Marktplatz auf die Hauptstraße (von Hausnummer 42 - Einmündung Wimmelbacher Str.) oder auf die Wimmelbacher Str. (von Hs.Nr. 1 – Einmündung Hauptstraße) ausgeweitet werden.

§ 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind spätestens 30 Tage vor dem Markttag bei der Gemeinde oder der durchführenden Organisation (gem. § 1 Abs. 2) zu stellen.

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Standplätze werden als Tagesplätze nach Frontmeter (ab 3 m) oder der vorgesehenen Verkaufsstände zugeteilt.

§ 13 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Vorreinigung des Marktplatzes durch die Bauhofmitarbeiter.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heroldsbach, 30.09.2010




Edgar Büttner
1. Bürgermeister